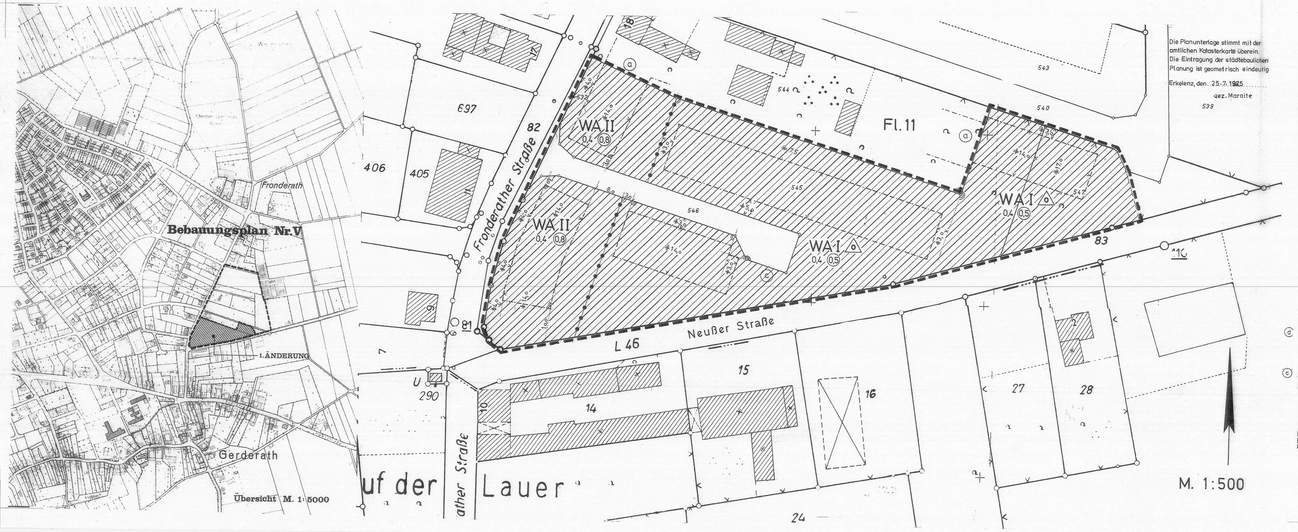

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig
Erkelenz, den 25.7.1975
gez. Maraite

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. V im Stadtteil Gerderath ist seit dem Jahre 1971 rechtskräftig. In diesem Bebauungsplan ist unter Beachtung des § 29 StrG entlang der Neußer Straße (L46) ein 20 m breiter Gebäudestreifen von der Bebauung ausgenommen worden.
Nachdem nunmehr die Ortsdurchfahrtsgrenze an dieser Straße an den Westrand des Bebauungsplangebietes verlegt worden ist, kann die überbaubare Grundstücksfläche näher an die Neußer Straße heran ausgedehnt werden. Damit wird für die betroffenen Grundstücke eine bessere bauliche Ausnutzung möglich. Die vorliegende Änderung dient diesem Ziel.
Bodenordnungsmaßnahmen werden durch diese Änderung nicht notwendig.
Aus den geplanten Maßnahmen werden der Stadt Erkelenz voraussichtlich keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ~~+ — ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE~~
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- (c) STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE
- (A) NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DIESER ÄNDERUNG

Textliche Festsetzungen

Für den Bereich der 1. Änderung bleibt die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. V unverändert bestehen.

(siehe Anlage)

Grundstücksverzeichnis

zum Bebauungsplan für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.V, Stadtteil Gerderath

GEMARKUNG GERDERATH			
Flur 11 Parz.	545	70.77 qm	Leonhard, Heinr. Hohmitz
	546	6.13 qm	Stadt Erkelenz
	547	teilweise	Stadt Erkelenz

Der Rat der Stadt Erkelenz stimmte in seiner Sitzung am 22.10.1976 den in der Genehmigungsverfügung des R P Köln vom 9.6.1976 genannten Auflagen ohne Widerspruch zu und beschloß:

(a) Die Baugrenzen sind zu ergänzen.

(b) Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.V werden als Bestandteil der 1.Änderung festgesetzt (siehe dort)

(c) Die Straßenbegrenzungslinien sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

(d) Der Text „Zahl der Vollgeschosse" in der Zeichenerklärung ist zu streichen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 29.4.1975 gemäß § 2(1) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. V, Gerderath zu ändern.

Erkelenz, den 18.2.1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 8.10.1975 gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V, Gerderath offenzulegen.

Erkelenz, den 18.2.1976

gez. Stein gez. Welters gez. Franzen gez. Jansen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V, Gerderath hat als Entwurf gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 28.10.1975 bis 28.11.1975 mit Begründung offengelegen.

Erkelenz, den 19.2.1976

i.V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V, Gerderath ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 4.2.1976 als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 18.2.1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V, Gerderath ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 am 9.6.1976 Az.: 34.12-504-2630.76 genehmigt worden.

Köln, den 9.6.1976

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

gez. Dr. Siebigs

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V, Gerderath ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 durch Bekanntmachung vom 5.11.1976 am 6.11.1976 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 11.11.1976

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-02-05(1)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V

Stadtteil Gerderath

Ausfertigung

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341),
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S.1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)